

**Betrifft: Ruhebezüge für Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie
Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen**

Pensionsanpassung 2025 und Auszahlungsinformationen

Jahreswechsel 2024 - 2025

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Aus Anlass der Pensionsanpassung übermitteln wir Ihnen als Empfängerin/Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges vom Bund - ausgezahlt von der BVAEB, Pensionservice - eine aktuelle Bezugsaufstellung für Jänner 2025. Mit 1.1.2025 werden die Pensionsbezüge (Ruhe- und Versorgungsbezüge), die bis 1.12.2024 angefallen sind,

- bis zu einer Pensionshöhe von EUR 6.060,-- um 4,6% und
- ab einer Pensionshöhe von EUR 6.060,01 um den Betrag von EUR 278,76 erhöht.

Bei Ansprüchen auf **mehrere Pensionsleistungen** (z.B. Eigen- und Hinterbliebenenanspruch) ist ein Gesamtpensionseinkommen zu bilden; beträgt dieses mehr als EUR 6.060,-- so ist der Erhöhungsbetrag von EUR 278,76 auf die einzelnen Pensionen verhältnismäßig aufzuteilen.

Bei der Anpassung für Personen **mit mehreren Pensionen** kann es aufgrund der jeweiligen Datenmeldungen anderer auszahlender Stellen einerseits zur **späteren Durchführung** der Pensionsanpassung (voraussichtlich im Februar 2025 mit entsprechender Nachzahlung) und andererseits **zur Rückrechnung** bei bereits mit Jänner 2025 vorläufig angepassten Pensionen kommen.

Monatsbezugsinformation Jänner 2025

Die Höhe Ihrer angepassten Pension ab Jänner 2025 entnehmen Sie bitte der beiliegenden Monatsbezugsinformation. Sollten Sie mehrere Pensionen beziehen, kann es wie bereits oben ausgeführt noch zu Änderungen der Anpassung Ihres Ruhe- oder Versorgungsbezuges kommen.

Auszahlungsinformationen

Das Abkürzungsverzeichnis für die Überweisungsinformationen auf Ihrem Kontoauszug finden Sie umseitig. Sie haben auch die Möglichkeit, die Details Ihrer laufenden Pensionsbezüge sowie voraussichtlich ab März 2025 den Lohnzettel für 2024 online aufzurufen, sofern Sie die ID Austria und/oder Finanz Online verwenden (Details dazu finden Sie auf unserer Homepage www.bvaeb.at im Informationsbereich des Pensionservice und im Serviceportal „MeineSV“).

Für telefonische Auskünfte zur Pension steht Ihnen das PensionsServiceCenter der BVAEB unter 050405 - 15 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versicherungsanstalt
öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau

Bundesministerium
für Finanzen

Pensionsanweisung: Zahlungsinformationen am Kontoauszug – Kurzbezeichnungen:

- PE** Bruttobezug: Ruhe- oder Versorgungsbezug, Kinderzuschüsse, Zulagen und Sonderzahlungen im aktuellen Monat
- PF** Pflegegeld im aktuellen Monat
- LST** Abzug der Lohnsteuer (laufende und fixe Lohnsteuer)
- KV** Abzug Krankenversicherungsbeitrag
- PSB** Abzug Pensionssicherungsbeitrag
- STB** Lohnsteuerbemessungsgrundlage im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- KVB** Beitragsgrundlage der Krankenversicherung im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- MV** Mitversteuerungsbetrag (aufgrund einer gemeinsamen Versteuerung eines weiteren Bezuges im aktuellen Monat samt allfälliger Sonderzahlung)
- RR** Rückrechnungen und Aufrollungen aus Vormonaten, Summe an Nachzahlungen oder Forderungen
- SO** Sonstige Leistungen und Abzüge (Gewerkschaftsbeitrag, Exekutionen, Naturalwohnungsmieten, Heimkosten, Prämienzahlungen, Rateneinbehalte, etc.)

Im folgenden **Beispiel** ist die übliche Reihenfolge der Informationen auf einem Kontoauszug ersichtlich und farblich gekennzeichnet:

Kontoauszug vom 03.01.2025			Wert	Betrag
Datum	Buchungstext			
03.01.	PENS25-01 /9134041146/3671 /PE2146,80		29.12.	2391,12
	PF370,30	SO25,00-	RR207,97	
	LST151,37-	KV91,03-	PSB66,55-	
	STB1964,22*	KVB1857,81*	MV0,0*	

MUSTER

1. Zeile	Bezug für: Jänner 2025	Personalnummer	Bruttobezug (Ruhegenuss- und Nebengebührentulage)
2. Zeile	Pflegegeld	Sonstige Leistungen und Abzüge	Rückrechnungen Vormonate (Guthaben/Forderungen)
3. Zeile	Abzug Lohnsteuer	Abzug Krankenversicherungsbeitrag	Abzug Pensionssicherungsbeitrag
4. Zeile	Lohnsteuerbemessungsgrundlage aktueller Monat	Krankenversicherungsbeitragsgrundlage aktueller Monat	Mitversteuerungsbetrag (gemeinsame Versteuerung)

Hinweis: Sonstige Bezüge werden in den Monaten 3,6,9 und 12 im Vorhinein oder in den Monaten 4 und 10 im Nachhinein ausbezahlt. Gem. § 67 Abs. 2 EStG 1988 darf der Arbeitgeber in einem Kalenderjahr nicht mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge mit festen Steuersätzen gem. § 67 Abs. 1 besteuern. Die übersteigenden Beträge sind durch Aufrollung gem. § 67 Abs. 10 EStG 1988 wie ein laufender Bezug zu versteuern. Die Aufrollung der Lohnsteuer wird durch den Arbeitgeber bei der letzten Auszahlung eines laufenden Bezuges im Kalenderjahr gem. § 77 Abs. 4a EStG 1988 vollzogen.